



Platzordnung Wälchligarten

Der nach dem Finder des ersten Saurierknochens benannte Wälchligarten auf dem Areal der Tonwerke Keller AG ist als Rastplatz für Besuchergruppen der Saurierfundstelle bzw. des Sauriermuseums hergerichtet und von der Gemeinde für den öffentlichen Gebrauch gemietet. Das Bauamt Frick sorgt für den regelmässigen Brennholznachschub und die Abfallbeseitigung.

1. Nutzungsbedingungen

Es wird keine Reservationsliste geführt, weil es sich um einen für die Öffentlichkeit bestimmten Platz handelt. Ein Schlüssel kann unter Beachtung folgender Vorgaben bezogen werden:

- a) Beim Museumsbesuch kann gegen eine Gebühr von CHF 20.- ein Schlüssel für den Wälchligarten sowie für die Toilette und das Brennholz beim benachbarten Schützenhaus der Sportschützen TWK ausgeliehen werden. Nach Gebrauch ist der Schlüssel in einem Couvert zurückzuschicken oder in den Briefkasten am Bahnhof einzuwerfen.
- b) Vereine und andere Platzbenützer, die das Museum nicht besuchen, können den Schlüssel für den Wälchligarten, die Toilette und das Brennholz gegen Entrichtung der Gebühr von CHF 20.- bei der Gemeindekanzlei Frick beziehen. Nach Gebrauch ist der Schlüssel in einem Couvert zurückzuschicken oder in den Briefkasten des Gemeindehauses einzuwerfen.
- c) Der Benutzer hat eine erwachsene verantwortliche Person anzugeben (Vorname / Name / Geburtsdatum / Adresse / Telefon / E-Mail). Ausserdem ist der Zweck der Miete (z.B. Familienausflug) anzugeben.
- d) Mit dem Bezug des Schlüssels wird eine Platzordnung abgegeben, die dadurch als anerkannt gilt.

2. Platzwart

Der Platzwart sorgt für einen regelmässigen Rasen- sowie Sträucherschnitt und ist zuständig für die Abfallentsorgung.

3. Platzordnung

- a) Die Benutzer dürfen keinen übermässigen Lärm verursachen. Insbesondere beim Abspielen von Musikgeräten ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Gemäss § 9 des Polizeireglements der Gemeinde Frick dürfen Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen im Freien nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden.



- b) Die Plätze und Anlagen sind sauber zu halten. Abfälle müssen in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt werden. Gemäss § 12 des Polizeireglements der Gemeinde Frick sind verunreinigte Strassen, Plätze und Anlagen durch den Verursacher umgehend und unaufgefordert wieder in den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen aller Art, insbesondere von Zigarettenkippen, Kaugummi, Esswaren, Gebinden von Konsumgütern, Zeitungen und Werbeprospekten (Aufzählung nicht abschliessend) auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist verboten.
- c) Wer gegen die Benützungsbestimmungen verstösst, macht sich strafbar. Fehlbare können von den Kontrollorganen sofort weggewiesen und gegebenenfalls verzeigt werden.
 - 1. Wenn es die Witterungs- und Platzverhältnisse bedingen, kann der Wälchligarten jederzeit gesperrt werden.
 - 2. Es ist verboten, illegale Drogen zu konsumieren.
 - 3. Den Anweisungen des Gemeindepersonals ist strikte Folge zu leisten. Im Widerhandlungsfall wird die Bewilligung entzogen.
 - 4. Weiter ist § 11 des Polizeireglement Oberes Fricktal zu beachten (Verbot, Anlagen zu verunreinigen, entgegen ihrer Zweckbestimmung zu nutzen, Bewilligungspflicht für Campieren, etc.).

4. Kontrollorgane

Von der Gemeinde beauftragte Sicherheitsdienste, die Polizeiorgane und die Mitglieder des Gemeinderates sind für die Überwachung dieser Bestimmungen zuständig.

5. Strafen

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes und des Polizeireglements bestraft.

Frick, 6. Juli 2020

GEMEINDERAT FRICK